



# **Friedhofsgebührensatzung**

der Marktgemeinde Wellheim

vom 25.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wellheim folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenart**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Marktgemeinde Wellheim gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

#### **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte.....32,30 €,
  - b) eine Doppelgrabstätte .....52,25 €,
  - c) eine Urnenkammer.....29,50 €,
  - d) eine Urnennische .....36,70 €,
  - e) eine Urnenbaumgrabstätte.....39,70 €,
  - f) Zuschlag Abdeckplatte .....200,00 €,
  - g) Zuschlag für Beschilderung Stele Baumgrab .....35,00 €.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## **§ 5**

### **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag .....145,00 €.
- (2) Die Gebühren für Sargbestattungen betragen
- a) Die Gebühren für die Aufbahrung des Sarges für die Trauerfeier in der Trauerhalle inkl. Hallendekoration mit 2 Bäumen und zwei Kerzen .....70,00 €.
  - b) für die Leitung der Bestattung, den Transport des Sarges zum Grab und das Absenken des Sarges in das Grab mit 4 Trägern.....240,00 €,
  - c) für das Öffnen und das Schließen des Grabes.....390,00 €;
  - d) der Zuschlag für das Tieferlegen beträgt.....90,00 €.
- (3) Die Gebühren für Urnenbestattungen betragen
- a) Die Gebühren für die Aufbahrung der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle inkl. Hallendekoration mit 2 Bäumen und zwei Kerzen .....70,00 €.
  - b) für den Transport der Urne zum Grab und das Einstellen/Absenken der Urne in das Grab mit 1 Träger.....60,00 €,
  - c) für das Öffnen und das Schließen der Urnenkammer bzw. Urnennische..140,00 €;

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für Exhumierungen und Umbettungen betragen
- a) für die Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab einmalig ...755,00 € und zusätzlich nach Arbeitsaufwand.....80,00 €/Std,
  - b) für die Umbettung der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab.....755,00 €, und zusätzlich nach Arbeitsaufwand ..... 80,00 €/Std,
  - c) für die Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab .....230,00 €,
  - d) für die Umbettung einer Urne aus einer Urnenkammer bzw Urnennische200,00 €;

- (2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt .....80,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung beträgt160,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Umschreibung/Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt40,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Reservierung eines Grabplatzes beträgt .....40,00 €.
- (6) Die Gebühr für sonstige Genehmigungen gemäß Friedhofssatzung beträgt.....40,00 €

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2011 außer Kraft.

Wellheim, den 25.11.2021



(Siegel)

Robert Husterer,  
Erster Bürgermeister  
Marktgemeinde Wellheim

---

Die Satzung wird im Zeitraum vom 06.12.2021 bis einschließlich 10.01.2022 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 03.12.2021 an den Anschlagtafeln der Marktgemeinde Wellheim hingewiesen.

Wellheim, den 03.12.2021



(Siegel)

Robert Husterer,  
Erster Bürgermeister  
Marktgemeinde Wellheim